Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2272

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5564/64

Bonn, den 26. Mai 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Änderung der Anlage zur Verordnung Nr. 19 des Rats.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 12. Mai 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich im Juni 1964 erfolgen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Änderung der Anlage zur Verordnung Nr. 19 des Rats

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 19 fielen, wurden in den Anwendungsbereich der Verordnungen Nr. 13/64 sowie Nr. 16/64 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Reis einbezogen. Hieraus müssen die Folgen gezogen und die Anlage zur Verordnung Nr. 19 neu gefaßt werden.

Was die unter der Tarifnummer ex 23.07 B aufgeführten Erzeugnisse anbelangt, so muß ein Getreidegehalt festgesetzt werden, unter dem die Verordnung Nr. 19 mit Rücksicht auf den geringen wirtschaftlichen Wert des einbezogenen Erzeugnisses nicht anwendbar ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Ab 1. Juli 1964 wird die Anlage zur Verordnung Nr. 19 vom 4. April 1962 wie folgt gefaßt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 11.01	Mehl von Getreide:
	ex C. von Roggen oder Hafer
	E. von anderem Getreide
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:
	ex A. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht:
	ex I. von Weizen (ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß)
	II. von Roggen
	III. von anderem Getreide, mit Ausnahme von Grobgrieß und Feingrieß von Reis:
	a) Gerstenflocken und Haferflocken
	b) andere
	B. Getreidekeime, auch gemahlen
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:
	A. von Manihot
	B. andere
11.07	Malz, auch geröstet
11.08 A	Stärke:
	I. von Mais
	II. von Kartoffeln
	a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen [a]
	b) andere
	IV. andere
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet
17.02 B	Glukose und Glukosesirup

[a] Die Zulassung unter dieser Unterposition hängt von den Voraussetzungen ab, die von den zuständigen Behörden festzulegen sind.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide:
	A. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen
	B. andere
ex 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter):
	ex B. die einen Gewichtsanteil von mehr als 5 % von Getreide oder von Erzeugnissen enthalten, auf die sich diese Verordnung oder die Verordnung Nr. 16/64/EWG bezieht, mit Ausnahme von Zubereitungen und Nahrungsmitteln, die einen Gewichtsanteil an Milchpulver in Höhe von mehr als 50 % enthalten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident